

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Burns, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus sicheren Herkunftsländern**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Burns, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 20.12.2018 - Drs. 18/2481  
an die Staatskanzlei übersandt am 03.01.2019

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Laut § 47 Abs. 1 a AsylG werden Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern nicht aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen verteilt. Die Schulpflicht beginnt gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1. Januar 2016 erst nach der Verteilung auf die Kommunen, sodass Minderjährige aus sicheren Herkunftsländern, die sich in Erstaufnahmeeinrichtungen aufhalten, nicht beschult werden.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V., das Netzwerk AMBA und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. kritisieren dies in einem Forderungspapier vom 6. Juli 2017 sowie einer Stellungnahme vom 13. Dezember 2017 und fordern die Landesregierung zum Handeln auf. Darin wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Form der Kinder- und Jugendbetreuung in der Landesaufnahmehbehörde internationalen Verpflichtungen nicht genüge und deshalb nicht als Ersatz für einen Schulbesuch dienlich sei. Die derzeitige Praxis stelle gar eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das „Recht auf Schulbesuch“ ist in Niedersachsen gewährleistet, es korrespondiert mit der speziell im Niedersächsischen Schulgesetz (§§ 63 ff. NSchG) geregelten Schulpflicht. Diese gilt für diejenigen, die in Niedersachsen den Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Im Runderlass „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz“ (RdErl. d. MK v. 01.12.2016, SVBl. 2016, S. 705) ist in Nr. 3 ausdrücklich festgelegt, dass Schulpflicht unabhängig von einer Staatsangehörigkeit besteht. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nach Nr. 3.1.2 vor, wenn jemand - auch ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes. Bei Asylbewerbern beginnt der gewöhnliche Aufenthalt im schulrechtlichen Sinne erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) zu wohnen.

Solange neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in der Landesaufnahmehbehörde Niedersachsen (LAB NI) untergebracht sind, haben sie noch keinen dauerhaften Wohnsitz im schulrechtlichen Sinne und unterliegen in Niedersachsen folglich nicht der Schulpflicht.

1. Wie viele Kinder und Jugendliche leben derzeit in einer Einrichtung der LAB NI (bitte nach Herkunftsländern, Alter und Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung aufschlüsseln)?

Aufgrund des Titels der Kleinen Anfrage „Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus sicheren Herkunftsländern“ bezieht sich das beigefügte Datenmaterial ausschließlich auf den dort benannten Personenkreis.

Alter	Anzahl								
	insgesamt	Albanien	Bosnien und Herzegowina	Ghana	Griechenland	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien
6	24	8	2	0	0	2	2	3	7
7	19	4	2	0	0	3	0	6	4
8	16	1	1	1	0	1	2	4	6
9	20	3	1	0	0	1	2	9	4
10	19	2	2	0	1	1	4	5	4
11	14	0	2	0	0	0	1	8	3
12	17	4	1	0	0	1	1	5	5
13	16	3	1	0	0	1	2	6	3
14	7	2	1	0	0	0	0	2	2
15	10	0	1	0	0	3	1	3	2
16	4	0	0	1	0	0	0	3	0
17	9	1	0	0	0	1	0	5	2
<b>Summe</b>	<b>175</b>	<b>28</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>59</b>	<b>42</b>

Quelle: NIAS Stand 04.01.2019

Verweildauer	Anzahl								
	insgesamt	Albanien	Bosnien und Herzegowina	Ghana	Griechenland	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien
1 Monat	42	4	1	0	1	3	0	20	13
2 Monate	44	13	6	1	0	0	3	9	12
3 Monate	18	3	1	0	0	3	3	5	3
4 Monate	16	1	0	1	0	1	5	3	5
5 Monate	20	5	5	0	0	0	0	7	3
6 Monate	8	0	0	0	0	2	0	2	4
7 Monate	6	0	0	0	0	0	2	4	0
8 Monate	1	0	0	0	0	0	1	0	0
9 Monate	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 Monate	1	0	0	0	0	0	1	0	0
11 Monate	5	0	0	0	0	1	0	4	0
12 Monate	3	0	1	0	0	0	0	2	0
13 Monate	4	2	0	0	0	0	0	0	2
14 Monate	4	0	0	0	0	4	0	0	0
...	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Monate	2	0	0	0	0	0	0	2	0
22 Monate	1	0	0	0	0	0	0	1	0
Summe	175	28	14	2	1	14	15	59	42

Quelle: NIAS Stand 04.01.2019

2. **Wie viele Kinder und Jugendliche davon besuchen keine Schule (bitte nach Herkunftsländern, Alter und Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung aufschlüsseln)?**

Für Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter in der LAB NI besteht keine Schulpflicht, daher findet kein Besuch der Regelschule statt. An den Standorten der LAB NI erhalten die Kinder und Jugendlichen ein Bildungsangebot im Rahmen der Interkulturellen Lernwerkstatt 2.0.

3. **Vor dem Hintergrund der Antwort auf Frage 2: Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass diesen Kindern und Jugendlichen in Folge eines Erlasses vom 1. Januar 2016 des Kultusministeriums ein Schulbesuch und somit eine Beschulung nicht möglich sind?**

Es ist der Landesregierung ein großes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen der LAB NI, auch wenn sie nicht der Schulpflicht unterliegen, Bildungsangebote erhalten.

Seit dem 01.08.2017 bietet die Landesregierung ganzjährig und flächendeckend Bildungsangebote an den Standorten der LAB NI (Bramsche, Braunschweig mit der Außenstelle Celle, Friedland, Oldenburg und Osnabrück, mit Ausnahme des Ankunftsentrums Bad Fallingbommel-Oerbke wegen der nur kurzen Verweildauer) für alle dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen an - auch für diejenigen, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen. Die Bildungsangebote in den Erstaufnahmeeinrichtungen nach dem Konzept der „Interkulturellen Lernwerkstatt 2.0“ basieren - wie die Sprachintensivmaßnahmen für neu Zugewanderte an den Regelschulen - auf den curricularen Vorgaben für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache des Kultusministeriums, sind für bis zu sechs Monate ausgelegt und seit August 2018 dauerhaft etabliert.

Zur Interkulturellen Lernwerkstatt 2.0 gehört auch die Verzahnung der anderen Angebote in den Erstaufnahmeeinrichtungen wie Sportangebote in Zusammenarbeit mit den Vereinen oder andere musisch/künstlerische Arbeitsgemeinschaften. Die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der LAB NI haben, wie die Schülerinnen und Schüler an den Regelschulen, neben der Sprachförderung Deutsch als Zweitsprache auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Sport, Musik und/ oder Kunst je nach standortspezifischen Angeboten.

Gleichzeitig ist die Interkulturelle Lernwerkstatt 2.0 ein wichtiger Bestandteil im Alltag in der LAB NI, da sich hierdurch die Lage am Standort entspannt. Nach der Flucht haben die Eltern selbst die Möglichkeit anzukommen und ohne ihre Kinder die unterschiedlichen Angebote der sozialen Betreuung in der LAB NI zu nutzen.

Dieses Bildungsangebot lässt außerdem Raum für die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen aus sicheren Herkunftsstaaten.

Da einige Kinder und Jugendliche - meist aus sicheren Herkunftsländern - inzwischen auch länger als sechs Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben, werden die dortigen Bildungsangebote aktuell und intensiv vom Kultusministerium, dem Ministerium für Inneres und Sport sowie der LAB NI und der Niedersächsischen Landesschulbehörde weiterentwickelt.

Die Kinder und Jugendlichen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erhalten damit ein dem Angebot in den öffentlichen allgemein bildenden Schulen sowohl inhaltlich als auch organisatorisch wesensgleiches und niveauentsprechendes Bildungsangebot. Der Unterricht findet regelmäßig in separaten und den öffentlichen allgemein bildenden Schulen vergleichbaren „Klassenräumen“ durch Lehrkräfte aus dem allgemeinen Schuldienst statt und wird im Hinblick auf Alter und Bildungs- bzw. Sprachstand des einzelnen Kindes individuell binnendifferenziert durchgeführt, also inhaltlich und pädagogisch wie der erste Sprachförderunterricht in Deutsch als Zweitsprache in den öffentlichen allgemein bildenden Schulen.

Vorteil des Bildungsangebots in den Aufnahmeeinrichtungen ist, dass die Kinder und Jugendlichen bereits am ersten Tag nach dem Ankommen die „Schule“ in der Aufnahmeeinrichtung besuchen können, ohne dass sie von ihren Eltern getrennt in umliegende Schulen gefahren werden müssen. Eltern können ihre Kinder in die Unterrichtsräume begleiten und erleben damit bereits kurz nach dem Ankommen in Deutschland, wie „Schule“ funktioniert.

Bei einer Schulpflicht und der Teilnahme am Regelunterricht einer öffentlichen allgemein bildenden Schule müssten sich die Kinder und Jugendlichen für den absehbar vorübergehend angelegten Zeitraum unter anderem auch den Abläufen einer bestehenden Klassengemeinschaft stellen. Die Lehrkräfte in den Aufnahmeeinrichtungen können auf die besondere Situation der ankommenden Kinder und Jugendlichen individueller eingehen, die Kinder und Jugendlichen erleben die erste Zeit in Deutschland in einer mit den anderen Kindern und Jugendlichen vergleichbaren Lebenssituation und werden auf den mit der Zuweisung auf die Kommune einsetzenden und auf Dauer angelegten Besuch der öffentlichen allgemein bildenden Schule optimal vorbereitet.

Die Landesregierung teilt nicht die in der Vorbemerkung angeführte Bewertung, die gegenwärtige Praxis in Niedersachsen widerspreche international bindenden Verpflichtungen oder stelle gar eine Gefährdung des Kindeswohls dar.